

# **RICHTLINIE**

## **für die Zuweisung von Studienbeitragsmitteln**

**Informationen für Antragstellende**

**Stand: 27.09.2006**

**Herausgeber:**

**Universität Paderborn  
Zentrale Hochschulverwaltung  
Dez. 1.5 – Haushalt  
Warburger Str. 100  
33098 Paderborn**

**Verantwortlich:**

**Rektorat**

**Ansprechpartnerinnen:**

**Heike Bunse  
Sachgebiet 1.5 - Haushalt**

**Corinna Kenkel  
Sachgebiet 1.3 – Berichtswesen, Investitions-  
und Mittelplanung**

**Diese Richtlinie steht auch im WWW zur Verfügung:**

**<http://>**

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
I. Vorbemerkungen.....	2
II. Buchungstechnische Abwicklung .....	3
III. Vergabeverfahren der Universität Paderborn.....	3
III.1 Vergabeschlüssel der Universität Paderborn.....	4
III.2 Mittelzuweisung an die Fakultäten .....	4
IV. Verwendung der Mittel durch die Fakultäten .....	5
IV.1 Zweckbindung für studienförderliche Jobs.....	5
IV.2 Zweckbestimmung der weiteren Mittel .....	5
IV.3 Berichtspflichten der Fakultät.....	6
V. Verwendung der Mittel durch das Rektorat .....	7
V.1 Zweckbestimmung der Mittel des Rektorats.....	7
V.2 Antragstellung an das Rektorat .....	7
V.3 Berichtspflichten der Antragsteller .....	9
V.4 Berichtspflichten des Rektorats.....	9
VI. Preisvergabe .....	9
VII. Aufgaben des Prüfungsgremiums .....	9
VIII. Inkrafttreten.....	10

### Anlagen:

Anlage 1 – Verteilungsübersicht Fakultäten

Anlage 2 – Bericht über die Verwendung der Studienbeitragsmittel Fakultäten

Anlage 3 – Antrag an das Rektorat auf Bewilligung von Studienbeitragsmitteln

Anlage 4 – Verwendungsbericht über die vom Rektorat bewilligten Studienbeitragsmittel

## I. Vorbemerkungen

Die Mittel aus den Studienbeiträgen sind nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zweckgebunden für die Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen sowie für die Ausgleichszahlungen an den Ausfallfonds zu verwenden:

- Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz (StBAG) vom 21.03.2006;
- Rechtsverordnung zum Studienbeitrags- und Abgabengesetz (RVO-StBAG) vom 06.04.2006;
- Beitragssatzung der Universität Paderborn vom 24.05.2006.

Gemäß der Beitragssatzung der Universität Paderborn werden pro Semester 500,00 € Studienbeiträge erhoben:

- im Wintersemester 2006/07 von den Studienanfängerinnen und –anfängern (im 1. Hochschulse semester, d.h. ohne Hochschul- oder Studiengangswechsler);
- ab dem Sommersemester 2007 von allen Studierenden.

Ausnahmen von der Beitragspflicht sind im Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz (StBAG) sowie in den §§ 5 und 6 der Beitragssatzung der Universität Paderborn geregelt. (Weitere Informationen sind im Internet zu finden unter der Adresse:

<http://w3cs.upb.de/verwaltung/servicecenter/seiten/studienbeitr/studienbeitr.htm>).

## GRUNDSÄTZE DER SOZIALVERTRÄGLICHKEIT VON STUDIENBEITRÄGEN

Zunächst sind aufgrund landesrechtlicher Vorgaben 23 % der vereinnahmten Studienbeitragsmittel pauschal als Ausgleichszahlung an den Ausfallfonds abzuführen. Diese Mittel stehen nicht der Hochschule zur Verfügung. Aus diesem Fonds werden die Darlehen derjenigen BAföG-Empfänger getilgt, die aufgrund der Kappungsgrenzen keine oder nur einen Teil der eigentlich angefallenen Studienbeiträge bezahlen müssen. Darüber hinaus werden aus diesem Fonds die Darlehen getilgt, die nach dem Studium aus wirtschaftlichen Gründen nicht zurückgezahlt werden können. Die prozentuale Höhe der Abführungen an den Ausfallfonds wird gem. § 9 IV RVO-StBAG vom Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie im Einvernehmen mit dem Finanzministerium festgelegt.

Im Vergabeschlüssel der Universität Paderborn ist verankert, dass 20 Prozent der in die Universität fließenden Studienbeitragsmittel für die Einrichtung studienförderlicher Jobs eingesetzt werden müssen. Hiermit soll zum einen den Studierenden die Möglichkeit gegeben werden, die Studienbeiträge im Rahmen eines studienbegleitenden Jobs zu finanzieren, zum anderen soll erreicht werden, dass Studierende in höheren Semestern stärker in die Verbesserung der Lehre eingebunden werden.

Um die Sozialverträglichkeit der Einführung von Studienbeiträgen zu fördern wurde darüber hinaus von den fünf staatlichen Hochschulen in Ostwestfalen-Lippe der Universität Paderborn, der Universität Bielefeld, der Fachhochschule Bielefeld, der Fachhochschule Lippe und Höxter sowie der Hochschule für Musik Detmold der „Studienfonds OWL e.V.“ <http://www.studienfonds-owl.de/> eingerichtet. Diese Initiative soll dazu beitragen, dass

- jeder der geeignet und motiviert ist, ungeachtet der sozialen Herkunft und des finanziellen Hintergrunds in OWL studieren kann.
- Privatpersonen und Unternehmen die Möglichkeit haben, sich gesellschaftlich zu engagieren und Studierende in ihrer persönlichen und beruflichen Entwicklung zu unterstützen.
- besonders begabte Studierende für OWL gewonnen werden können.

## II. Buchungstechnische Abwicklung

Die Studienbeitragsmittel sind in dem

**Kapitel** 76230  
**Titelgruppe** \*90  
veranschlagt.

Folgende Titel stehen zur Verbuchung zur Verfügung, für Fragen zur jeweiligen Ausgabeart stehen die angegebenen Ansprechpartner in der Zentralverwaltung zur Verfügung.

<b>Titel</b>	<b>Ausgabeart</b>	<b>Ansprechpartner ZV</b>
42590	Nichtwissenschaftliches Personal	Dezernat 1.1
42690	Wissenschaftliches Personal	Dezernat 1.1
42790	Gastprofessuren	Dezernat 4.2
42890	Lehraufträge	Dezernat 4.1
42990	Hilfskräfte (SHK/WHK)	Dezernat 2.3
54790	Sachmittel	Dezernat 1.5
81290	Investitionsmittel	Dezernat 1.5

Beim Abschluss von Hilfskraftverträgen ist der Stichtag des LBV zu beachten.

### **III. Vergabeverfahren der Universität Paderborn**

#### ***III.1 Vergabeschlüssel der Universität Paderborn***

Die Vergabe der in der Hochschule verbleibenden Mittel erfolgt innerhalb der Universität Paderborn nach den folgenden Kriterien:

- 70 % der Mittel werden auf Basis der Studierenden- bzw. für das Wintersemester 2006/07 auf der Basis der Studienanfängerzahlen (umgerechnet in Vollzeitäquivalente unter Berücksichtigung der Lehrverflechtungsmatrix) als Pauschalzuweisung auf die Fakultäten verteilt. Die Fakultäten müssen 20 Prozentpunkte dieser Mittel (=ca. 28,5 % der in die Fakultät fließenden Mittel) für die Einrichtung studienförderlicher Jobs (z.B. Beschäftigung von Teaching Assistants, Einrichtung von Mentoren- und Tutorenprogrammen) einsetzen.
- Von den verbleibenden 30 % der Mittel werden 20 Prozentpunkte vom Rektorat für Infrastrukturmaßnahmen (z.B. Ausstattung des neuen Hörsaals, Verbesserung der Mediene Ausstattung in den zentral verwalteten Hörsälen und Seminarräumen) eingesetzt. Die verbleibenden 10 Prozentpunkte sind für unvorhergesehene Bedarfe und für Maßnahmen mit Pilotcharakter zur Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen vorgesehen. Die Fakultäten können für die Maßnahmen mit Pilotcharakter Anträge an das Rektorat stellen.

Diese Vergabekriterien gelten für eine Probephase bis zum 31.12.2008.

#### ***III.2 Mittelzuweisung an die Fakultäten***

Das Rektorat hat bereits entschieden, dass die Fakultäten ab sofort im Vorgriff über die zu Beginn des Wintersemesters 2006/07 voraussichtlich zur Verfügung stehenden Mittel (Studienbeiträge der Studienanfängerinnen und –anfänger im 1. Hochschulse mester) verfügen können.

Ab dem Wintersemester 2006/07 erhalten die Fakultäten jeweils zu Semesterbeginn eine Berechnung der voraussichtlich auf die jeweilige Fakultät (untergliedert in die einzelnen Lehreinheiten) entfallenden Studienbeitragsmittel, damit eine möglichst realistische Planungsgrundlage für die Entwicklung mittelfristiger Maßnahmen gegeben ist. Im Vorgriff auf die tatsächliche Mittelzuweisung an die Fakultäten kann über 75 % dieser Mittel verfügt werden.

Die endgültige Mittelzuweisung an die Fakultäten erfolgt erst nach Vorliegen der amtlichen Studierendenstatistik des jeweiligen Semesters (15.05. für das jeweilige Sommersemester und 15.11. für das jeweilige Wintersemester). Nach diesem Zeitpunkt werden die Mittel an die Fakultäten abschließend berechnet und die Zuweisungssummen entsprechend angepasst.

Zwar sind die Studienbeitragsmittel nicht an das Haushaltsjahr gebunden und damit übertragbar, im Hinblick auf die gewünschte, schnell spürbare Verbesserung der Lehr- und Studienbedingungen sollen die Mittel durch die Fakultäten dennoch zeitnah eingesetzt werden.

Die Studienbeitragsmittel werden in einer Summe als Sachmittel zugewiesen, sie können jedoch auch für Personal- und Investitionsausgaben eingesetzt werden. Die Fakultäten werden gebeten das Sachgebiet 1.5 frühzeitig über die geplante Aufteilung der Mittel zu informieren. Hierfür ist die als Anlage 1 beigefügte Planungsübersicht zu verwenden. Die Umbuchung der Mittel auf den Personaltitel erfolgt nachdem der Verwaltung die entsprechenden Einstellungsunterlagen vorliegen.

## **IV. Verwendung der Mittel durch die Fakultäten**

Die Fakultäten erhalten die errechnete Zuweisungssumme zur eigenständigen Bewirtschaftung und Vergabe, allerdings dürfen die Mittel nur für Maßnahmen verwendet werden, die unmittelbar der Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen dienen. Ein Einsatz der Mittel zur Finanzierung von Personal zur quantitativen Ausweitung des curricularen Lehrangebots ist ausgeschlossen.

### ***IV.1 Zweckbindung für studienförderliche Jobs***

Mindestens 28,5 % der den Fakultäten zufließenden Mittel sind zweckgebunden für die Einrichtung studienförderlicher Jobs <sup>1</sup>), darunter fallen insbesondere:

- Beschäftigung von Teaching Assistants (Lehrassistenten);
- Beschäftigung von Studentischen und Wissenschaftlichen Hilfskräften;
- Einrichtung von Mentorenprogrammen;
- Tutorien zur Unterstützung des Lehrpersonals.

### ***IV.2 Zweckbestimmung der weiteren Mittel***

Die den Fakultäten darüber hinaus zur Verfügung stehenden Mittel sind ebenfalls zur Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen einzusetzen. Die Dekane informieren das Rektorat über den innerhalb der Fakultät Anwendung findenden Verteilungsschlüssel und / oder die Vergabemodalitäten.

Mittel zur Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen sind insbesondere (keine abschließende Aufzählung):

- Betreuung der Studierenden in kleineren Gruppen in Übungen und Praktika durch den Einsatz von zusätzlichen Lehrbeauftragten und studentischen Hilfskräften;
- Finanzierung von Lehrkräften für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragungen zur Verbesserung der Betreuungsrelation;
- Qualitätssicherungs- und Qualitätsentwicklungsmaßnahmen (mit Ausnahme von Reakkreditierungskosten) z.B. Koordinierung Studentischer Veranstaltungskritik, Tutorenprogramm, Mentorenprogramm und Absolventenbefragungen, Evaluation, Hochschuldidaktik;
- Ergänzende Ressourcen für die Prüfungsverwaltung und Fachstudienberatung;
- Eine Modernisierung der Praktikumsplätze und die Entwicklung neuer Praktikumsversuche;
- Ausstattung von Laboren und vergleichbaren Einrichtungen;

---

<sup>1</sup> Hier könnte über die Festlegung von Vergabekriterien nachgedacht werden, z.B. die bevorzugte Berücksichtigung von (sozialen) Härtefällen / ausländischen Studierenden, die durch die Befreiungs- / Darlehnsraster fallen – bei Gleichwertigkeit der Leistungen.

- Verbesserung der fachspezifischen Bibliotheksausstattung und vergleichbare Maßnahmen;
- Förderung von e-Learning-Konzepten und Ausbau der IT-basierten Lerninfrastruktur;
- Verbesserung des Exkursionsangebots;
- Maßnahmen unter Federführung der Fachschaften; hierbei ist erforderlich, dass im Vorfeld geklärt wird, wer innerhalb der Fakultät die Unterschriftenbefugnis für die Studierenden übernimmt.

Studienbeitragsmittel dürfen **nicht** eingesetzt werden für:

- die quantitative Ausweitung des curricularen Lehrangebots;
- Forschungszwecke;
- Reisekosten (Ausnahme: Exkursionen);
- Büroeinrichtung.

Eine quantitative Ausweitung des curricularen Lehrangebots darf durch Studienbeitragsmittel nicht erfolgen. Gleichwohl ist es möglich Lehrpersonal einzustellen z.B. zur Verbesserung der Betreuungsrelation (insbesondere zur Entlastung von übergroßen bzw. überlasteten Lehrveranstaltungen durch Angebot von Parallelveranstaltungen), zur Einrichtung von Tutorien, zur qualitativen Erweiterung und stärkeren Differenzierung des Studienangebotes.

Um eine möglichst effiziente Liquiditätsüberwachung der Studienbeitragsmittel zu ermöglichen, werden die Dekanate gebeten, der Verwaltung (Sachgebiet 1.5) die Verteilungsergebnisse innerhalb der Fakultät sowie den voraussichtlichen zeitlichen Mittelabfluss mitzuteilen. Dies ist insbesondere im Rahmen von größeren Sachmittelausgaben von Bedeutung.

**Ein Muster zur Darstellung der Verteilungsergebnisse ist in der Anlage 1 zu dieser Richtlinie dargestellt.**

### ***IV.3 Berichtspflichten der Fakultät***

Die Dekane berichten nach einer Diskussion im Fakultätsrat dem Rektorat einmal jährlich gesammelt für die Fakultät über die Verwendung der Studienbeitragsmittel jeweils zum **15.12.** für das ablaufende Haushaltsjahr. Dies gilt sowohl für die den Lehreinheiten / Departments pauschal bereitgestellten Mittel als auch für auf Antrag vergebene Mittel.

Die Dekane sollen die Mittelempfänger innerhalb der Fakultät darauf hinweisen, dass rechtzeitig vor diesem Termin innerhalb der Fakultät die Berichte zur Mittelverwendung vorgelegt werden müssen. Die Berichte sollen neben einer Darstellung des Ergebnisses der durchgeführten Maßnahmen auch einen zahlenmäßigen Nachweis nach dem beigefügten Muster in **Anlage 2** enthalten.

**Sollte der Berichtspflicht nicht termingerecht nachgekommen werden, werden der betreffenden Fakultät bis zur Abgabe eines Berichts keine weiteren Studienbeitragsmittel zur Verfügung gestellt.**

## V. Verwendung der Mittel durch das Rektorat

Das Rektorat verwendet die ihm zukommenden Mittel zur Finanzierung zentraler Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen.

### *V.1 Zweckbestimmung der Mittel des Rektorats*

Das Rektorat vergibt auf Antrag Mittel für Maßnahmen der Fakultäten oder der Zentralen Einrichtungen, sofern diese einen klaren Lehrbezug und eine fakultätsübergreifende bzw. lehrseinheitenübergreifende Ausrichtung aufweisen. Darüber hinaus bewilligt es Mittel zur Verbesserung der studienbezogenen Infrastruktur.

Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre und Studienbedingungen auf Hochschulebene sind insbesondere (keine abschließende Aufzählung):

- Lehrbezogene Baumaßnahmen (z.B. Neubau und Renovierung von Hörsälen und Seminarräumen);
- Verbesserungen der Infrastruktur (z.B. Medienausstattung von Hörsälen und Seminarräumen);
- Fakultätsübergreifende Qualitätssicherungsprogramme;
- Unterstützung der Universitätsbibliothek (soweit nicht fachspezifisch);
- Weiterentwicklung der Lehrerausbildung;
- Unterstützung von Maßnahmen zur Vereinbarung von Familie und Studium;
- Unterstützung von Anträgen aus den Zentralen Einrichtungen sofern ein deutlicher Ansatz zur Verbesserung der Studienbedingungen oder der Lehre mit den geplanten Maßnahmen verbunden ist;
- Anschubfinanzierung zur Unterstützung von außergewöhnlichen Maßnahmen in den Fakultäten zur Verbesserung von Lehre und Studienbedingungen, i.d.R. nur für fakultäts- bzw. lehrseinheitenübergreifende Maßnahmen.

Studienbeitragsmittel dürfen **nicht** eingesetzt werden für:

- die quantitative Ausweitung des curricularen Lehrangebots;
- Forschungszwecke;
- Reisekosten (Ausnahme: Exkursionen);
- Büroeinrichtung.

Eine quantitative Ausweitung des curricularen Lehrangebots darf durch Studienbeitragsmittel nicht erfolgen. Gleichwohl ist es möglich Lehrpersonal einzustellen z.B. zur Verbesserung der Betreuungsrelation (insbesondere zur Entlastung von übergroßen bzw. überlasteten Lehrveranstaltungen durch Angebot von Parallelveranstaltungen), zur Einrichtung von Tutorien, zur qualitativen Erweiterung und stärkeren Differenzierung des Studienangebotes.

### *V.2 Antragstellung an das Rektorat*

In Anbetracht der besonderen Anforderungen im Hinblick auf Transparenz und Legitimation der Verwendung der Studienbeitragsmittel muss das Rektorat klare Anforderungen an die Anträge stellen und auf einigen formalen Kriterien bestehen.

Diese Richtlinien sollen helfen, die Antragstellenden in die Lage zu versetzen, ihre Anträge mit allen erforderlichen Angaben und Unterlagen zu versehen und somit eine zügige Bearbeitung zu ermöglichen.

Anträge an das Rektorat können von Hochschullehrern und wissenschaftlichen sowie weiteren Mitarbeitern der Fakultäten und der Zentralen Einrichtungen auf dem Dienstweg (d.h. über die jeweilige Leitung der Lehreinheit/ des Departments und der Fakultät bzw. Zentralen Einrichtung) gestellt werden. Sie müssen für die jeweilige Fakultät oder Zentrale Einrichtung gesammelt vorgelegt und seitens des Dekans oder des Leiters der zentralen Einrichtung mit einer Prioritätensetzung versehen werden.

Anträge von Studierenden können durch die Fachschaften über die Dekane an das Rektorat gestellt werden. Hierbei ist erforderlich, dass im Vorfeld geklärt wird, wer innerhalb der Fakultät die Unterschriftenbefugnis für die Studierenden übernimmt.

Um eine möglichst effiziente Liquiditätsüberwachung der Studienbeitragsmittel zu ermöglichen, werden die Antragsteller gebeten der Verwaltung (Sachgebiet 1.5) den voraussichtlichen zeitlichen Mittelabfluss mitzuteilen. Dies ist insbesondere bei größeren Sachmittelausgaben von Bedeutung.

#### **ANTRÄGE AUF BEREITSTELLUNG VON STUDIENBEITRAGSMITTELN**

1. Für den Antrag ist das Formblatt „Antrag auf Bereitstellung von Mitteln aus Studienbeiträgen“ zu verwenden (Anlage 3). (erhältlich in den Dekanaten, im Sachgebiet 1.5 der Zentralverwaltung oder über WWW: [http:// xxxxx](http://xxxxx)).
2. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:
  - Beschreibung der Maßnahme zur Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen (1 - 2 Seiten);
  - Darstellung der fakultätsübergreifenden Bedeutung der Maßnahme;
  - Aufschlüsselung der beantragten Mittel untergliedert nach konkreten Ausgabearten (nach dem beigefügten Muster in Anlage 3). Eine pauschale Darstellung der geplanten Mittelverwendung ist zu vermeiden, da der Bedarf dann nicht beurteilt werden kann.
  - Zeitplan der Mittelausgabe bzw. bei Personalfinanzierungen der geplanten Beschäftigungsdauer;
  - In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass bei der Einstellung von Personal aus Studienbeiträgen dieselben Kalkulationssätze wie bei den Haushalts- und Studienkontenfinanzierungsmitteln Anwendung finden. Den Antragstellern werden die Personalmonate für wissenschaftliches Personal bzw. für Hilfskräfte bei Vorliegen eines Einstellungsantrags anhand der jeweiligen Pauschbeträge berechnet.
  - Bei einer geplanten Gerätebeschaffung: bitte aktuelles Angebot beilegen;
3. Fristen und Zuständigkeiten:
  - Der Antrag ist fristgerecht, d.h. unbedingt im **Vorfeld** der geplanten Maßnahme einzureichen.
  - Die nachträgliche Finanzierung von bereits entstandenen Kosten ist nicht möglich.
  - Über Anträge auf Mittelzuweisung aus Studienbeiträgen entscheidet das Rektorat. Anträge sind bis zum **31. Januar** an das Rektorat zu richten.

### ***V.3 Berichtspflichten der Antragsteller***

Über vergebene Studienbeitragsmittel ist von den Antragstellern in der Regel jährlich ein Zwischenbericht, der die Beschäftigung des Personals, den Fortgang der Maßnahme und die Fortschritte bei der Verbesserung der Lehre darstellt, vorzulegen. Nach Abschluss der Maßnahme ist ein Bericht über das Ergebnis der Förderung zu erstellen. Die Berichte sollen neben einer Darstellung des Ergebnisses der durchgeführten Maßnahmen auch einen zahlenmäßigen Nachweis nach dem beigefügten Muster in **Anlage 4** enthalten.

**Dem Rektorat muss bis zum 15.12. über das ablaufende Haushaltsjahr berichtet werden.**

Sollte der Berichtspflicht nicht termingerecht nachgekommen werden, werden dem betreffenden Antragsteller bis zur Abgabe eines Berichts keine weiteren Studienbeitragsmittel zur Verfügung gestellt.

### ***V.4 Berichtspflichten des Rektorats***

Das Rektorat berichtet nach Vorliegen aller Verwendungsberichte einmal jährlich dem Senat über die Verwendung der Beitragseinnahmen und unterrichtet darüber das Prüfungsgremium. Das Prüfungsgremium nimmt Stellung (vgl. § 8 II Beitragssatzung UPB).

Das Prüfungsgremium kann Vorschläge zum Abbruch oder zur Weiterförderung von Maßnahmen aus Studienbeiträgen machen. Das Rektorat entscheidet inwieweit die Vorschläge umgesetzt werden. Wird von den Vorschlägen des Prüfungsgremiums abgewichen, ist dies gesondert zu begründen.

## **VI. Preisvergabe**

Aus dem Studienbeitragsaufkommen können Preise für die herausragende Qualität der Hochschullehre und die Studienbetreuung ausgelobt werden. Das Preisgeld ist von den Geehrten zweckgebunden für ihre Lehre zu verwenden. Im Rahmen der Preisvergabe sind die Studierenden angemessen zu beteiligen. Näheres ist in einer entsprechenden Ordnung zu regeln.

## **VII. Aufgaben des Prüfungsgremiums**

Gem. § 8 Abs. 1 der Studienbeitragssatzung der Universität Paderborn überprüft die Hochschule durch ein Prüfungsgremium die Qualität ihrer Lehr- und Studienorganisation.

Im Rahmen dieser Richtlinie hat das Prüfungsgremium darüber hinaus folgende Aufgaben:

- Stellungnahme zum Bericht des Rektorats über die Verwendung der Studienbeitragsmittel;
- Vorschläge zum Abbruch oder zur Förderung von Maßnahmen aus Studienbeitragsmitteln.

## VIII. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach dem Rektoratsbeschluss vom 27.09.2006 in Kraft.

Paderborn, den 28.09.2006

Der Kanzler  
der Universität Paderborn



Jürgen Plato

Der Rektor  
der Universität Paderborn



Professor Dr. Nikolaus Risch